Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/26 10ObS104/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1990

Norm

ASVG §107 Abs2 lita

Rechtssatz

Keine Verpflichtung des Versicherungsträgers dafür Sorge zu tragen, daß ein für eine Rückforderung maßgebender Umstand, der in einem eine andere Person betreffenden Verfahren entsteht oder dort bekannt wird, auch in dem den Rückforderungsanspruch betreffenden Akt aktenkundig gemacht wird.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 104/90
  Entscheidungstext OGH 26.06.1990 10 ObS 104/90
  Veröff: SZ 63/111 = SSV-NF 4/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084419

Dokumentnummer

JJR_19900626_OGH0002_010OBS00104_9000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at